

Süddeutsche Zeitung, 05.01.2011, **Meinungsfreiheit auch für Neonazis**, Wolfgang Janisch, <http://www.sueddeutsche.de/politik/urteil-des-bundesverfassungsgerichts-meinungsfreiheit-auch-fuer-neonazis-1.1042802>

Welche Äußerungen sind erlaubt, welche verboten? Das Bundesverfassungsgericht kippt das Publikationsverbot für einen rechtsextremen Terroristen, der an Anschlagplanungen auf die jüdische Gemeinde München beteiligt war.

Das Bundesverfassungsgericht hat ein Publikationsverbot gegen einen verurteilten Rechtsterroristen aufgehoben. Dem mehrfach vorbestraften Neonazi war nach der Haftentlassung die Weisung erteilt worden, fünf Jahre lang kein "rechtsextremistisches oder nationalsozialistisches Gedankengut publizistisch zu verbreiten". Dem Gericht zufolge ist die Anordnung zu weit gefasst, weil sie auch legale Äußerungen umfasst; sie komme einer zeitweiligen "Aberkennung der Meinungsfreiheit" nahe.

Der Beschwerdeführer war im Mai 2005 als Mitglied der - als terroristische Vereinigung eingestuft - "Schutzgruppe" um den Münchner Neonazi Martin Wiese zu vier Jahren und drei Monaten Haft verurteilt worden. Dabei ging es um einen Anschlagplan anlässlich der Grundsteinlegung des Jüdischen Gemeindezentrums am Münchner St.-Jakobs-Platz. Das Bayerische Oberste Landesgericht verurteilte die Neonazis wegen Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens: Die "Schutzgruppe" sei entschlossen gewesen, "Mord und Totschlag zu begehen".

Während seiner Haft versuchte der wegen Volksverhetzung vorbestrafte Mann, antijüdische und rechtsextremistische Beiträge in einschlägigen Zeitschriften zu lancieren - weshalb ihm bei der Entlassung im Rahmen der sogenannten Führungsaufsicht auch solche Veröffentlichungen untersagt wurden, die unter normalen Umständen erlaubt wären. Aus Sicht der Verfassungsrichter ist diese Weisung zu unbestimmt. Es sei nicht abgrenzbar, was erlaubt und was verboten sei.

Dem Verbot der Verbreitung "rechtsextremistischer" Positionen fehlten bestimmbare Konturen: "Denn die Einstufung einer Position als rechtsextremistisch ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung", heißt es im Beschluss der I.Kammer des Ersten Senats. (Az: 1 BvR 1106/08)

Zwar ist es laut Gericht "möglicherweise" nicht von vornherein ausgeschlossen, einem verurteilten Straftäter nach der Haft eine gewisse Zeit die Verbreitung von Meinungen "unterhalb der Strafbarkeitsschwelle" zu verbieten. Eine solche Maßnahme sollte sich aber eher auf äußere Umstände beschränken und nicht auf die Inhalte selbst abzielen.

Jedenfalls sei die vorbeugende Unterdrückung bestimmter Meinungsinhalte unverhältnismäßig, wenn es dem Betroffenen dadurch für eine gewisse Zeit praktisch unmöglich sei, mit seinen politischen Ansichten am Meinungskampf teilzunehmen. Das Oberlandesgericht München muss erneut über den Fall entscheiden. Derweil ist der Kläger nach Angaben des Antifaschistischen Informations- und Dokumentationsarchivs wieder in der Münchner Neonaziszene aktiv.

Süddeutsche Zeitung, 05.01.2011, **Kommentar: Groteskes aus Karlsruhe**, Wolfgang Janisch,

<http://www.sueddeutsche.de/politik/urteil-neonazis-und-meinungsfreiheit-groteskes-aus-karlsruhe-1.1042919>

Ein Neonazi sollte nach der Haftentlassung kein rechtsextremistisches Gedankengut mehr verbreiten dürfen. Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht dieses Verbot gekippt. Das Urteil ist irritierend.

Die Meinungsfreiheit hat seit jeher in Karlsruhe ihren vehementesten Verteidiger, und das ist gut so. Eine offene Gesellschaft, die auf die Freiheit der Rede setzt, muss extreme Ansichten aushalten können.

Deshalb ist die Beharrlichkeit zu loben, mit der das Bundesverfassungsgericht dieses Grundrecht auch rechtsextremen Wirtköpfen und unverbesserlichen Neonazis gewährt. Meinungen dürfen nicht verbotbar sein, nur weil man sie für falsch hält - das ist das Fundament der Demokratie.

Trotzdem ist der jüngste Richterspruch zu diesem Thema irritierend. Die Verfassungsrichter haben das Publikationsverbot gegen einen Neonazi gekippt, der nach seiner Haftentlassung fünf Jahre lang keinerlei "rechtsextremistisches oder nationalsozialistisches Gedankengut" veröffentlichen durfte.

Die Weisung gehörte zur Führungsaufsicht, also einer Standardmaßnahme, mit der rückfallgefährdete Täter am kurzen Zügel gehalten werden: Kinderschänder dürfen eben nicht Bademeister werden und alkoholgefährdete Gewalttäter nicht trinken. Dennoch meint Karlsruhe, dem nicht nur wegen Volksverhetzung, sondern auch wegen terroristischer Aktivitäten verurteilten Mann werde damit gleichsam die Meinungsfreiheit aberkannt - weil ihm nicht nur rechtswidrige, sondern auch erlaubte Äußerungen untersagt würden.

So richtig der Grundsatz ist, dass die Meinungsfreiheit grundsätzlich auch Rechtsextremisten schützt: Das Verfassungsgericht hat ihn diesmal ins Groteske überdehnt. Es ging ja nicht darum, die öffentliche Debatte vor Meinungstabus zu bewahren, sondern um die Resozialisierung eines gefährlichen Neonazis. Karlsruhe sollte die Freiheit verteidigen - dort, wo sie bedroht ist.

Die Zeit, 05.01.2011, **Die Meinungsfreiheit gilt auch für Neonazis**, Hellmuth Vensky,  
<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2011-01/meinungsfreiheit-verfassungsgericht-rechtsextreme>

Das Publizieren rechtsextremistischen Gedankenguts darf auch einem verurteilten Nazi nicht generell verboten werden. Das entschied das Bundesverfassungsgericht.

Karl-Heinz S.\*) ist ein bundesweit bekannter und mehrfach verurteilter Neonazi. Er gehörte zur sogenannten Schutztruppe, einer Kerngruppe der als terroristische Vereinigung verbotenen "Kameradschaft Süd". Diese hatte Bayerns damaliger Innenminister Günther Beckstein einmal als Braune Armee Fraktion bezeichnet.

Jetzt hat S. vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt, weil er sich durch ein Publikationsverbot für die "Verbreitung rechtsextremistischen oder nationalsozialistischen Gedankenguts" in seiner Meinungsfreiheit verletzt fühlte. Er hat Recht bekommen, wie am Dienstag bekannt wurde. Warum?

Schließlich ist S. den Ermittlern schon lange als besonders harter Fall bekannt. Seine Schutztruppe plante einen Sprengstoffanschlag auf die Grundsteinlegung des neuen Jüdischen Kulturzentrums in München am 9. November 2003. Fernziel der Schutzgruppe seien eine "blutige Revolution" und ein "NS-Staat" gewesen, urteilte das Bayerische Oberste Landesgericht später. Im Mai 2005 wurde Karl-Heinz S., damals 24 Jahre alt, wegen Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung, unerlaubten Umgangs mit Sprengstoffen und unerlaubten Führens einer Schusswaffe zu vier Jahren und drei Monaten Haft verurteilt.

Er war damals bereits wegen Volksverhetzung vorbestraft. Während der Haft schrieb S. Beiträge für rechtsextremistische Zeitschriften. Das Oberlandesgericht München (OLG) befand nach seiner Haftentlassung 2008, es sei damit zu rechnen, dass S. auch künftig gegen das Volksverhetzungsverbot verstoßen werde. Es verhängte deshalb im Rahmen der sogenannten Führungsaufsicht ein fünfjähriges allgemeines Publikationsverbot für die "Verbreitung rechtsextremistischen oder nationalsozialistischen Gedankenguts".

Die Führungsaufsicht ist eine Art nachgelagerte Bewährungszeit, die Haftentlassenen bei bestimmten Straftaten auferlegt werden kann. Sie müssen in dieser Zeit bestimmte Vorgaben erfüllen.

S. ging gegen das OLG-Urteil juristisch vor und machte geltend, er sei noch nie wegen seiner Veröffentlichungen angeklagt worden. Seine kritischen Äußerungen zu Israel und den USA seien nicht illegal, könnten ihm also auch nicht verboten werden.

Im Ergebnis gaben ihm die Karlsruher Verfassungsrichter jetzt Recht. Zwar sei das vom OLG ausgesprochene Verbot als Teil der Führungsaufsicht nicht grundsätzlich verfassungswidrig. Aber es sei zu unbestimmt. Mit der von den Richtern in München gewählten Formulierung sei "das künftig verbotene von dem weiterhin erlaubten Verhalten nicht sicher abgrenzbar".

Fraglich, so die Verfassungsrichter, sei zum Beispiel, was genau unter dem Verbot der Verbreitung "nationalsozialistischen Gedankenguts" zu verstehen sei. Gehe es um "jedes Gedankengut, das unter dem nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürregime propagiert wurde" oder nur um "bestimmte Ausschnitte der nationalsozialistischen Ideologie", fragten die Verfassungsrichter. Ebenso sei es bei der Definition von "rechtsextremistisch". Diese stehe "in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen" und sei zudem "eine Frage des politischen Meinungskampfes".

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gelte auch für Rechtsextreme, betonten die Richter in ihrem Urteil. Mit dem so allgemein formulierten Verbot habe das OLG "unverhältnismäßig" in dieses Grundrecht eingegriffen. Denn es werde dem Kläger "in weitem Umfang unmöglich gemacht, mit seinen politischen Überzeugungen am öffentlichen Willensbildungsprozess teilzunehmen". Das komme der Aberkennung der Meinungsfreiheit nahe und sei somit verfassungswidrig. Zudem stehe es im Widerspruch zum Ziel der Resozialisierung.

Nun müssen sich die Münchener Richter den Fall erneut vornehmen und das Publikationsverbot inhaltlich präzisieren.

Die Teilnahme an der politischen Willensbildung hatte S. sich bisher nicht vermiesen lassen. Er gilt als führender Kader der Neonazivereinigung Freies Netz Süd (FNS), zusammen mit Thomas S., ebenfalls ein Schutzgruppe-Veteran. Im FNS sind zahlreiche Neonazigruppen und "Kameradschaften" der zersplitterten rechtsextremistischen Szene aus ganz Bayern zusammengeschlossen. S., der in München wohnt, wurde auch bei Kundgebungen der kommunalpolitischen Gruppierung Bürgerinitiative Ausländerstopp des Münchner Stadtrats Karl Richter gesehen.

Seit Ende August 2010 ist auch Martin Wiese wieder auf freiem Fuß, der als Rädelsführer der Anschlagpläne von 2003 verurteilt worden war. Auch er steht unter Führungsaufsicht. Das hat ihn nicht davon abgehalten, bereits während der Haftzeit mehrfach anzukündigen, er wolle in der deutschen Neonaziszene wieder eine führende Rolle spielen. "Nach der Haft werde ich mich damit beschäftigen, meine Erfahrungen mit so vielen Kameraden wie möglich zu teilen und neue Wege im nationalpolitischen Kampf zu gehen", schrieb er in einem Neonaziblatt.

\*) Die Nachnamen wurden von der Redaktion gekürzt, da die Betroffenen ihre Haftstrafe abgesessen haben und ein Recht auf Resozialisierung haben. Martin Wiese dagegen hat mehrfach klar gemacht, seine Position auch künftig öffentlich zu vertreten.

Frankfurter Rundschau, 05.01.2011, **Meinungsfreiheit für Neonazis**, Volker Schmidt,  
<http://www.fr-online.de/politik/meinungsfreiheit-fuer-neonazis/-/1472596/5061024/-/index.html>

Auch rechtsextremistische Terroristen haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einer am Dienstag veröffentlichten Entscheidung betont.

Der Beschwerdeführer gehörte zur „Schutzgruppe“, die 2003 einen Sprengstoffanschlag auf die Grundsteinlegung des neuen Jüdischen Kulturzentrums in München geplant hatte. Er wurde im Mai 2005 zu vier Jahren und drei Monaten Haft verurteilt.

Weil der bereits wegen Volksverhetzung Vorbestrafte auch während der Haft Beiträge für rechtsextremistische Zeitschriften schrieb, verhängte das Oberlandesgericht München (OLG) nach seiner Haftentlassung 2008 im Rahmen der Führungsaufsicht ein fünfjähriges Publikationsverbot für die „Verbreitung rechtsextremistischen oder nationalsozialistischen Gedankenguts“. Der Betroffene machte geltend, er sei noch nie wegen seiner Veröffentlichungen angeklagt worden. Seine Äußerungen zu Israel und den USA seien nicht illegal, könnten ihm also auch nicht verboten werden.

Im Ergebnis bekam er in Karlsruhe recht. Zwar sei das vom OLG ausgesprochene Verbot nicht grundsätzlich verfassungswidrig. Aber es sei zu unbestimmt. Mit der von den Richtern in München gewählten Formulierung sei „das künftig verbotene von dem weiterhin erlaubten Verhalten nicht sicher abgrenzbar“.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gelte auch für Rechtsextreme, betonten die Richter. Das zu allgemein formulierte Verbot greife „unverhältnismäßig“ in dieses Grundrecht ein, denn die Einstufung einer Position als „rechtsextremistisch“ sei eine „Frage des politischen Meinungskampfes“ und unterliege sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Einschätzungen. Es werde dem Kläger „in weitem Umfang unmöglich gemacht, mit seinen politischen Überzeugungen am öffentlichen Willensbildungsprozess teilzunehmen“. Nun müssen die Münchener Richter sich den Fall erneut vornehmen und das Publikationsverbot präzisieren.

Der Beschwerdeführer war seit der Haftentlassung nicht untätig. Er gilt als führender Kader der Neonazivereinigung Freies Netz Süd (FNS) und wurde bei Kundgebungen der „Bürgerinitiative Ausländerstopp“ des Münchner Stadtrats Karl Richter gesehen. Es ist davon auszugehen, dass er auch zu jenen "Kameraden" zählt, mit denen Martin Wiese nach eigenen Angaben den "Kampf" wieder aufnehmen will. Wiese war als Rädelsführer der Anschlagpläne von 2003 verurteilt worden und ist seit Ende August 2010 auf freiem Fuß. Er

hatte während der Haftzeit mehrfach angekündigt, in der deutschen Neonaziszene wieder eine führende Rolle spielen zu wollen.

Az.: 1 BvR 1106/08



die tageszeitung, 05.01.2011, **Juristischer Erfolg für Neonazi**, Christian Rath,  
<http://taz.de/1/politik/deutschland/artikel/1/juristischer-erfolg-fuer-neonazis/>

Ein Rechtsterrorist sollte fünf Jahre lang kein "rechtsextremistisches Gedankengut" veröffentlichen dürfen. Das Bundesverfassungsgericht kippt das Verbot.

FREIBURG taz | Das Bundesverfassungsgericht hat ein weitreichendes Publikationsverbot für einen bayerischen Neonazi aufgehoben. Es verletze seine Meinungsfreiheit, wenn er generell keine rechtsextremen Inhalte mehr veröffentlichen dürfe. Das Verbot sei zu unbestimmt und unverhältnismäßig.

Geklagt hatte ein Mitglied der ehemaligen Kameradschaft Süd, die 2003 einen Sprengstoffanschlag auf das jüdische Gemeindezentrum in München geplant hatte. 2005 wurden acht Neonazis verurteilt, darunter der Kläger S., der eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten erhielt, unter anderem wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

Inzwischen hat S. seine Haftstrafe verbüßt, steht aber noch fünf Jahre unter Führungsaufsicht. In diesem Zusammenhang hat ihm das Oberlandesgericht (OLG) München im Januar 2008 "verboten, rechtsextremistisches oder nationalsozialistisches Gedankengut publizistisch zu verbreiten". Wenn er gegen die Weisung verstößt, droht ihm eine Geld- oder Freiheitsstrafe. Die Richter verwiesen darauf, dass S. früher bereits wegen Volksverhetzung verurteilt wurde und während seiner Haft Texte für rechte Zeitungen veröffentlichte. Gegen das Publikationsverbot erhob S. Verfassungsbeschwerde.

Die Klage hatte Erfolg, das Verfassungsgericht hob das Publikationsverbot auf. Es sei schon schwer zu bestimmen, was "nationalsozialistisches Gedankengut" ist, doch einem Verbot der Verbreitung "rechtsextremistischer" Inhalte fehle es völlig an bestimmbareren Konturen. Letztlich unterliege eine solche Einstufung "sich wandelnden politischen Kontexten und subjektiven Einschätzungen." Das Verbot sei also viel zu vage.

Außerdem beanstandete das Verfassungsgericht, dass die Weisung unverhältnismäßig sei. Wenn ein Rechtsextremist keinerlei rechtsextremistische Äußerungen publizieren dürfe, sei er "praktisch gänzlich" aus dem Prozess der öffentlichen Meinungsbildung ausgeschlossen - der für die Demokratie aber grundlegend sei. Ein so weitgehendes Verbot komme der Aberkennung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit nahe, so die Richter. Karlsruhe hat Publikationsverbote im Rahmen der Führungsaufsicht allerdings nicht generell verboten. Die "Unterdrückung bestimmter Meinungen" erfordere aber eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit der Verletzung hochrangiger Rechtsgüter.

Das OLG München muss nun neu erneut entscheiden, welche Weisungen S. im Rahmen der Führungsaufsicht befolgen muss. Die Führungsaufsicht kann bei schweren Delikten nach vollständiger Verbüßung der Haftstrafe angeordnet werden, falls weitere Straftaten zu befürchten sind. So kann einem leicht reizbaren Schläger verboten werden, Alkohol zu trinken, oder einem Pädophilen, sich Kindergärten zu nähern.

"Neonazis haben keinen Grund zu jubeln", kommentierte Ulla Jelpke, Bundestagsabgeordnete der Linkspartei, den Karlsruher Beschluss. "Es bleibt auch in Zukunft strafbar, den Holocaust zu leugnen und Hakenkreuze zu publizieren."

Az.: 1 BvR 1106/08